

empfohlen, dann wird eindringlichst gemahnt, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, sich nur der Laternen und nicht bloßer Lichte zu bedienen. Den Knechten wird eingeschärft, nicht mit der Tabakspfeife Scheunen und Ställe zu betreten, ja auch im Hause oder im Freien „bey Schmauchung des Tabaks“ einen Deckel auf der Pfeife zu haben, sonst gab es zwei Taler Strafe. Verboten ist auch das nächtliche Auslaufen des Gesindes, Trunk und Völlerei, Karten- und Würfelspiel, wobei auch den Wirten oder Schenken, die dem Gesinde nächtliche Zusammenkünfte ermöglichen, Geldbußen von 4 Talern angedroht werden. Aller Schaden, der durch das Gesinde der Herrschaft entsteht, kann dem Gesinde am Lohn gekürzt werden. Natürlich unterlag das Gesinde als niederster Stand auch besonderen Bestimmungen der Kleiderordnungen früherer Zeit. Die von 1750 (Koll. w. I, 471) verbietet den Dienstmägden seidene Gewänder und goldene wie silberne Spitzen daran und gestattet ihnen nur das Tragen von inländischen Stoffen, und zwar wollenen, leinenen und höchstens halbseidenen. Sehr drastisch wirkt heutigentags auch auf uns der sehr ernste Landtagsbeschluss von 1652 (Koll. w. I, 626), daß Bauern, Wirte wie Knechte, nicht lange Haare tragen dürften, sondern bei ihren althergebrachten „Bauernkolben“ bleiben sollten. „Diejenigen Bauersleute und Knechte, so lange Haare tragen, unterständen sich trotziglich, die dergleichen Haare nicht hätten, zu verachten und fast neben sich in Diensten und sonst nicht zu dulden, noch zu leiden, dahero dann vielmal große Schlägereien in denen Gerichten und anderswo causiret und verursacht würden und zu besorgen wäre, sofern diesem und andern daraus kommenden Übel in Zeiten nicht gesteuert werden sollte, es dürfte diese Leichtfertigkeit je länger und mehr einreißen und zunehmen, ja endlich wohl gar Todschläge zuwegebringen, welches keineswegs, weder bei Gott noch der ehrbaren Welt zu verantworten sein wollte.“ Dieses interessante kleine Kulturbildchen wird uns durch eine noch heute in der Oberlausitz gebräuchliche Redensart deutlich. „Jemanden die Kolbe (od. Kulbe) laufen“ heißt „jemanden tüchtig verprügeln“ und bedeutet ursprünglich wohl „ihm tüchtig den Kolben, d. h. den gestutzten Haarschopf zerzausen.“

Ein Stück des alten Dorflebens hellt uns auch das Oberamtspatent vom 6. Juli 1677 auf. Hier wird gegen die nächtlichen Zusammenkünfte der Knechte und Mägde, insonderheit in Spinn- und Rockenstuben geeifert und besonders das dabei betriebene „Spiegelsehen“, ein Zauberbrauch zur Entdeckung eines Diebes, streng verboten. Es wird darauf hingewiesen, „wie bei denen Geistlichen als andren frommen Gott liebenden Herzen unterschiedene Klage geführt worden, daß besonders auf dem Lande, in Städtlein und Dörfern, nicht nur große Unpiggkeit und Hurerei getrieben und das nächtliche Freien der Knechte und Mägde sonderlichen Anlaß gebe: sondern sich auch Personen im Lande finden wollten, welche bei vorgehenden Diebstahl und anderer Begebenheit durch verbotene Mittel, insonderheit durch Spiegel-Sehen die Täter namhaft zu machen sich unterständen, und einesteils durch dergleichen böshafte und ruchlose Hurenleben, so besonders in denen finstern Ställen und Winkeln, ingleichen durch die von denen Mägden angestellten Spinn- und Rockenstuben Gottes vergessener Weise ausgeübt werden, der gerechteste Gott zu allerhand schweren Zornstrafen, so er bisher über dieses Land durch Feuersbrünsten, Mißwachs und ungewöhnlich große Wasserfluten verhänget, gereizet wird.“ Das „Spiegelsehen“ wird als Abgötterei, Zauberei und Teufelsbannerei bezeichnet. Der Zauber Spiegel, mit dem man Diebe zu entdecken, Hexen zu erkennen glaubte, spielt noch heute im Volksaberglauben eine ziemliche Rolle als Zaubermittel. Vergl. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube. 3. D. 900, S. 245 f.). Alle diese Vorschriften und Verbote mußten auch von der Kanzel, und zwar meist viermal im Jahre verlesen werden.

Daß die alten Gesindeverordnungen auch das Recht des Zwangsgesinde zu wahren suchten, erkennt man aus mancherlei Bestimmungen, in denen auch den Herrschaften zu Gemüte geführt wird, daß sie sich ihres Gesindes annehmen und dieses nicht in seinen Rechten schädigen sollen. Kulturgeschichtlich interessant ist z. B. in dem Oberamtspatent vom 3. April 1685 (Koll. w. I, 630) das Verbot für die Herrschaften, von ihren heiratenden Untertanen besondere Gebühren zu fordern oder sie zu nötigen, mehr Bier bei deren Hochzeiten von der Herrschaft zu kaufen, als die Heiratenden es wünschen. Das Bier wurde ja meist von der Gutsherrschaft geliefert, die auch im Genuß der Schankgerechtigkeit war. Es ist auffällig, daß dieses Verbot unbilliger Auflagen bei „Brautzügen“ mehrfach erlassen worden ist. (1675, 1683, 1685, 1687.)

So bieten uns die alten Rechtsbestimmungen mancherlei beachtenswerte Einblicke in die Sozialverhältnisse früherer Zeiten.

Marken.

Von Oskar Schwär.

Geruch, Farbe, Form und Größe gefiel mir. Auch der Preis erschien nicht zu hoch. Ich nahm also gleich ein Kistchen zu fünfzig Stück.

Zu Haus, wie ich's ausspakte, fielen mir erst Namen und Bild auf. Auf der Außenseite der Kiste und der Innenseite des Deckels prangte Goethes Kopf. Bißchen sehr rosig und hold, in Goldschmückelrahmen. Und fünfmal stand der Name Goethe an der Kiste.

Marke Goethe! Mir wurde ordentlich feierlich zumute, wie ich die erste davon anbrannte. Goethe! dachte ich nur immer.

Ja, sie war gut, mild und gab einen schönen, bläulichen Rauch. Hat Goethe solche — — Wie? Goethe war doch ein ausgemachter Feind des Tabakrauchens! Natürlich, er konnte es nicht ersehen und erriechen. Während ich die erste Zigarre genoß, erinnerte ich mich, daß er es irgendwo als häßlich und schädlich verdammt. Es verdamme die Menschen, verführe sie zum Trinken, es sei eine Sache der Müßiggänger, der faulen Türken, sagt er. Und bei der Schilderung der Rheinreise mit Lavater und Basedow in „Dichtung und Wahrheit“ vergißt er nicht, Basedows „äußerst lästig“ fallendes Tabakrauchen zu erwähnen. Aus den „Mitschuldigen“ stammen die Worte: „Er ist ein Taugenichts, der voller Bosheit steckt, spielt, faust und Tabak raucht und tolle Streiche heckt!“ Schließlich fiel mir auch noch die bewegliche Klage ein:

„Und wärst du auch zum fernsten Ort,
Zur kleinsten Hütte vorgedrungen,
Was hilfst es dir? Du findest dort
Tabak und böse Zungen!“

So also hat Goethe zum Tabakrauchen gestanden! Und nach ihm mußte eine Zigarre genannt werden! O Ironie! Wie mag der Biedere, der sie tauschte, darauf verfallen sein? Gingen ihm des Schülers Worte im Kopf herum: „Ein starkes Bier, ein reizender Tobak und eine Magd im Putz, das ist mein Geschmack!“ Und hielt er das für des Dichters Bekenntnis? Oder dachte er einfach: Goethe klingt auch nicht übel, und wozu sind die berühmten Namen da? Oder wollte er — —

Was er auch gewollt haben mag, mir war der Genuß verdorben. Ich wurde ein fatales Bewußtsein nicht los: als ob ich den Großen von Weimar höhnte. Ich konnte die Zigarren nicht weiter rauchen, das mochten meine Gäste tun, denen ich aber die Marke nicht nannte.

Für mich mußte ich eine andere Sorte anschaffen. Diesmal gab ich acht auf den Namen. Ich ließ mir etwa ein Duzend Schachteln vorstellen. Und darunter fand ich die „Marke Volksdichter“. Wahrhaftig: Marke Volksdichter!

„Wie sinnig!“ rief ich und nahm sie. Die Schachtel hatte keinen großartigen Schmuck, nur der Name „Volksdichter“ war in schlichter, schwarzer Schrift auf das braune Holz geprägt. Und der Geschmack der Zigarre — ebenfalls sehr schlicht. Der Preis volkstümlich! Der Tabak offenbar heimatlischer Herkunft, also echt! Bei jedem Zuge riecht und schmeckt ich's: Volksdichter! Welch sinnige „Marke“!